

Besondere Nebenbestimmungen MB I

Stand: 12.12.2019

I.2.5 Vollständige Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen

1. Zuwendungszweck ist die vollständige Entnahme gebietsfremder Gehölze in Waldlebensraumtypen inklusive der Nachsorge im Zweckbindungszeitraum von fünf Jahren zur Herstellung eines günstigeren Erhaltungsgrades.
2. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nicht alle gebietsfremden Gehölze auf der bewilligten Fläche entnommen wurden. Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf **fünf Jahre**, beginnend mit dem Datum des Bewilligungsbescheides.
3. Die Flächen sind in einer Karte eingezeichnet. Die Karte gibt die Forstorte (Forstadresse) und Katasterflächen wieder. Diese Karte ist Bestandteil des Bescheides.
4. Die fachliche Beurteilung der unteren Forstbehörde ist, soweit sie die Maßnahmebeschreibung des Antrags ergänzt, Bestandteil des Bescheids.
5. Die Entnahme der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist nicht Bestandteil der Maßnahme.
6. Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Richtlinie geförderten Flächen der Erwerber nicht bereit ist, die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, ist die Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger verzinst zurückzuzahlen.
7. Als Anlage zum Auszahlungsantrag in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen gemäß §14 Umsatzsteuergesetz; die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen).
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge, keine Umsatzlisten. Die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall in Höhe von maximal 500 Euro.
 - Anlage „Auskunft zum Angebotsvergleich“, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller)
8. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen, kann zu einer verzinsten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf beziehungsweise eine

Rücknahme dieses Bescheides sind § 48 und § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind. Handlungen, die zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von FFH- Lebensraumtypen führen können, sind mit Verweis auf §§ 30 und 33 BNatSchG i.V.m. § 18 BgbNatSchAG verboten (Verschlechterungsverbot).